



## **Rundschreiben über die Verwendung von TRACES durch Anbieter im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels mit lebenden Tieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

Referenz	PCCB/S2/635294	Datum	11.10.2021
Aktuelle Version	2.0	Gültig ab dem	<b>16.10.2021</b>
Schlüsselbegriffe	TRACES, Veterinärbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel, Vergütungen		

Verfasst von	Gebilligt von
Anca-Elena Popa, Expertin	Jean-François Heymans, Generaldirektor

### **1. Zielsetzung**

Ziel dieses Rundschreibens ist es, Anbieter, die im Bereich des innergemeinschaftlichen Handels mit lebenden Tieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs tätig sind, auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, TRACES zu verwenden und sie zu ermutigen, davon Gebrauch zu machen, um die Kosten für Bescheinigungen zu senken und zugleich die fristgerechte Eingabe von Informationen sicherzustellen.

Im Tiergesundheitsrecht (AHL) ist die Verwendung von neuen Mustern für Bescheinigungen für den unionsinternen Handel (INTRA) vorgeschrieben. Diese neuen Muster sind nicht in TRACES classic verfügbar, sondern in TRACES NT. Ab dem 16. Oktober 2021 muss TRACES NT für die Ausstellung von Bescheinigungen für den unionsinternen Handel (INTRA) genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: <https://www.favv-afsca.be/professionnels/productionanimale/animaux/traces/>.

### **2. Anwendungsbereich**

Bescheinigungen für lebende Tiere und bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den innergemeinschaftlichen Handel

### **3. Referenzen**

#### **Gesetzgebung**

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht; AHL (Animal Health Law))

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung)

Königlicher Erlass vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen

### **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

TRACES (TRAdE Control and Expert System) ist das Online-Verwaltungssystem der Europäischen Kommission zur Verfolgung der Verbringung von lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Lebensmitteln und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs sowie Pflanzen, die in die Europäische Union eingeführt, zwischen EU-Mitgliedstaaten gehandelt oder in Drittländer, mit denen die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, ausgeführt werden.

### **5. Verwendung von TRACES durch die Anbieter**

Eine schnelle und ordnungsgemäße Rückverfolgung von lebenden Tieren ist unabdinglich, um bei der Meldung von ansteckenden Tierkrankheiten oder anderen von Tieren ausgehenden Gefahren für die Nahrungsmittelsicherheit so rasch wie möglich angemessene Maßnahmen einleiten zu können.

Dies trifft gewiss auf Tiere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels zu.

Europa ist sich dieses Umstands bewusst und hat aus diesem Grund eine Reihe von Verpflichtungen - insbesondere in der Verordnung (EU) 2017/625 - festgelegt sowie das EDV-System TRACES für die Erstellung von obligatorischen Veterinärbescheinigungen zur Verfügung gestellt.

Der erste Abschnitt einer Veterinärbescheinigung (Teil 1) enthält immer die Informationen bezüglich der betreffenden Partie.

Es werden nur noch Bescheinigungen ausgestellt, die gänzlich im Einklang mit den europäischen Anforderungen stehen und die alle erforderlichen Informationen, einschließlich je nach Tierart der jeweiligen Identifikationsangaben der Tiere (bei Rindern handelt es sich um die individuellen Ohrmarkennummern), enthalten. Es genügt nicht, auf eine Papierliste zu verweisen.

Auch wenn der erste Teil einer Veterinärbescheinigung in TRACES noch häufig vom Bescheinigungsbefugten ausgefüllt wird, kann dieser Schritt auch vom Anbieter selbst vorgenommen werden.

Der Bescheinigungsbefugte braucht somit weniger lange, um diese Bescheinigung fertigzustellen, und infolgedessen sinken auch die damit verbundenen Kosten. Insbesondere bei Bescheinigungen für Rinder, für die die Ohrmarkennummern aller Tiere angegeben werden müssen, kann dies einen erheblichen Unterschied machen.

Werden die Angaben nicht vorab vom Anbieter in den ersten Abschnitt der Veterinärbescheinigung (Teil 1) eingetragen, vervollständigt der Bescheinigungsbefugte diesen Teil.

Die Kosten für die vom Bescheinigungsbefugten erbrachten Leistungen werden dem Anbieter gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. November 2005 über Vergütungen in Rechnung gestellt (auf der Grundlage der tatsächlich benötigten Zeit).

Dieser Zeitaufwand kann noch reduziert werden, wenn der Anbieter dem Bescheinigungsbefugten am Ort der Bescheinigung die nötige EDV-Ausstattung (Computer mit einer Internetverbindung und Drucker) zur Verfügung stellt, sodass jener die Bescheinigung vor Ort fertigstellen und ausdrucken kann.

Der Anbieter hat verschiedene Möglichkeiten; jene sind in Form von drei Optionen auf dem Formular zur Anfrage einer Zertifizierung, welches der LKE vor jeglicher Ausstellung einer Bescheinigung zu übersenden ist, vermerkt. Der Anbieter wird gebeten, sich durch das Ankreuzen einer dieser drei Optionen für eine Möglichkeit zu entscheiden. Das Muster dieses Formulars befindet sich im Anhang.

- Wird dem Bescheinigungsbefugten am Ort der Bescheinigung ein Computer mit einer Internetverbindung und ein Drucker zur Verfügung gestellt, wird die Zeit, die er tatsächlich benötigt hat, um die Bescheinigung in TRACES gänzlich fertigzustellen, in Rechnung gestellt.  
Der Anbieter kann den Zeitaufwand für den Bescheinigungsbefugten in Bezug auf das Ausfüllen und Fertigstellen der Bescheinigung verringern, indem er den Teil I der Bescheinigung selbst in TRACES ausfüllt.
- Wird kein Computer mit einer Internetverbindung und kein Drucker am Ort der Bescheinigung bereitgestellt, muss der Bescheinigungsbefugte die Bescheinigung an einem anderen Ort vervollständigen und fertigstellen. Die Kosten für diese Leistung werden dem Anbieter ebenfalls in Rechnung gestellt.

Um eine gewisse Einheitlichkeit der Tarife zu gewährleisten, wird die Zeit, die für die Vervollständigung und Fertigstellung der Bescheinigung an einem anderen Ort aufgewandt wurde, auf die folgende Weise berechnet:

- Wurde der Teil I der Bescheinigung vorab vom Anbieter in TRACES ausgefüllt, beträgt der in Rechnung gestellte Zeitaufwand 10 Minuten. Muss der Bescheinigungsbefugte die Identifizierungsnummern der Tiere eingeben, sind die ersten zehn Nummern in diesen 10 Minuten inbegriffen. Sind mehr Nummern einzutragen, werden pro Gruppe von 1 bis 30 zusätzlichen Identifizierungsnummern 15 Minuten hinzugerechnet. Für die Eingabe in

TRACES kann höchstens ein Zeitaufwand von 2 Stunden pro Bescheinigung berechnet werden.

- Wurde der Teil I der Bescheinigung nicht vom Anbieter in TRACES ausgefüllt, werden 30 Minuten für die erste Bescheinigung und 15 Minuten für jede weitere Bescheinigung fakturiert. Die Eingabe der ersten zehn Identifizierungsnummern der Tiere ist in diesen Minuten inbegriffen. Sind mehr Nummern einzutragen, werden pro Gruppe von 1 bis 30 zusätzlichen Identifizierungsnummern 15 Minuten hinzugerechnet. Für die Eingabe in TRACES kann höchstens ein Zeitaufwand von 2 Stunden pro Bescheinigung berechnet werden.

Die Verwendung des Formulars ist zwingend erforderlich, damit der Antrag auf eine Bescheinigung von der LKE berücksichtigt wird.

Das Formular zur Anfrage einer Zertifizierung muss ordnungsgemäß ausgefüllt werden, wobei die Option angekreuzt und das Formular datiert und unterzeichnet werden muss, bevor es eingescannt und per E-Mail oder Fax an die LKE gesendet wird.

Entscheidet sich der Anbieter dafür, den ersten Teil der Bescheinigung nicht selbst in TRACES auszufüllen, oder gibt er die individuellen Identifikationsangaben aller Tiere, für die die Bescheinigung auszustellen ist, nicht an, muss dem Formular zur Anfrage einer Zertifizierung eine Liste mit diesen Angaben beigefügt werden.

Ausführliche Informationen bezüglich der Vergütungen sind auf der Website der Agentur abrufbar: <https://www.favv-afscab.be/finanzierung/vergutungen/>

Um Zugang zu TRACES zu erhalten, benötigen Anbieter ein europäisches Log-in, um eine passende Rolle in TRACES NT beantragen zu können. Für weitere Informationen:

<https://www.favv-afscab.be/professionnels/productionanimale/animaux/traces/>.

Benutzerhandbücher betreffend die Vervollständigung der Bescheinigungen sind ebenfalls auf dieser Seite verfügbar.

Für mehr Informationen kann bei Bedarf die LKE kontaktiert werden. Die Liste der LKE mit ihren Kontaktdaten ist auf der Website verfügbar: <https://www.favv-afscab.be/berufssektoren/kontakt/lke/>

## 6. Anhänge

Formular zur Anfrage einer Zertifizierung von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (Sperma/Embryos/Eizellen).

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
<b>1.0</b>	<b>30.04.2011</b>	-
<b>2.0</b>	<b>16.10.2021</b>	TRACES NT, ab dem 16.10.2021 zu nutzen Änderung Anhang 1 Streichung Anhang 2